

Borreliose kann eine Berufskrankheit sein

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) kennt als Versicherungsfälle den Arbeitsunfall und die Berufskrankheit. Während sich ein Unfall an einem bestimmten Zeitpunkt festmachen lässt, ist eine Berufskrankheit nicht so klar umrissen. Hier einige Details dazu sowie zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Zählt eine Borreliose nach einem Zeckenbiss bei einem Berufsjäger oder Förster als Berufskrankheit? Fragen wie diese werden immer wieder an die LBG gerichtet. Die Definition besagt: Eine Berufskrankheit wird nach gesicherten Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Insofern sind Berufs-

krankheiten oft schwer von anderen Krankheiten abzugrenzen, die nicht durch die Arbeit verursacht worden sind sondern zum Beispiel allgemeine Alters- und Verschleißerscheinungen darstellen.

Berufskrankheiten bei Jägern sind häufig Schwerhörigkeit und Zoonosen

Alle für ein Berufsbild typischen Berufskrankheiten sind in einer Liste erfasst. Im Bereich der Jagd spielen

besonders die Schwerhörigkeit und die von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten, so genannte Zoonosen, eine Rolle. Dazu zählen zum Beispiel Krankheiten wie FSME und Borreliose, mit denen uns Zecken infizieren können, aber auch Erkrankungen durch den Fuchsbandwurm und das Hanta-Virus.

Dennoch kann gerade bei der Borreliose die Anerkennung als Berufskrankheit schwierig sein, weil eine Infektion auch außerhalb der Jagd im privaten Bereich möglich ist.

Auch der Nachweis, dass Beschwerden tatsächlich durch eine Borrelien-Infektion verursacht werden, kann häufig nicht geführt werden.

Haben Sie den Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit, sollten Sie möglichst frühzeitig einen Facharzt aufsuchen. Weisen Sie ihn auf ihre Jagdausübung hin.

Ein Durchgangsarzt entscheidet über Unfallbehandlungen

Nach einem Arbeitsunfall oder bei einer Berufskrankheit übernimmt die Berufsgenossenschaft die Kosten für die Heilbehandlung. Um ein optimales Behandlungsergebnis zu erzielen, wird ein Durchgangsarzt eingeschaltet. Das ist ein von den Unfallversicherungsträgern zugelassener Arzt, in der Regel ein Chirurg, der über spezielle unfallmedizinische Kenntnisse und Erfahrungen verfügt. Er entscheidet, ob eine besondere unfallmedizinische Heilbehandlung angezeigt ist.

Besonders schwere Verletzungen werden in speziellen Berufsgenossenschafts-Unfallkliniken behandelt. Im Rahmen der Therapie können auch zahnärztliche Behandlungen einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, häusliche Krankenpflege oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation einschließlich Belastungserprobung und Arbeitstherapie erbracht werden. Die Leistungen der LBG sind für die Versicherten generell frei von Zuzahlungen.

Ist der Versicherte arbeitsunfähig oder kann er wegen

Ihre Fragen zur gesetzlichen Unfallversicherung

In der vorletzten Ausgabe haben wir Sie, liebe Leser, aufgefordert, uns Ihre Fragen zu den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zukommen zu lassen. Bernhard Drexler von den LBGen Franken und Oberbayern beantwortet hier eine weitere davon. Weitere Artikel und Antworten folgen.

Frage: Wieso bemisst sich der Beitrag zur Versicherung nach der Höhe der Jagdpacht und nicht nach der Reviergröße? Die Höhe der Jagdpacht hat meines Erachtens nichts mit der Höhe eines Unfallrisikos zu tun. Dieses Risiko nimmt doch vielmehr in Abhängigkeit von der Reviergröße zu, weil umfangreichere Arbeiten fällig werden, größere Treibjagden stattfinden, mehr Helfer im Einsatz sind und so weiter.

Drexler: Der Gesetzgeber hat den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

einen Entscheidungsspielraum bei der Gestaltung der Beitragsmaßstäbe eingeräumt, um den speziellen Erfordernissen jeder Berufsgenossenschaft gerecht zu werden. Für Jagden kommen der Jagdwert (Pachtpreis), die Jagdfläche oder Kombinationen dieser beiden Beitragsmaßstäbe in Frage.

Die Selbstverwaltung der LBG Franken und Oberbayern hat entschieden, den Beitrag für Jagden auf Grundlage des Jagdwertes zu erheben. Jagdwert ist bei gepachteten Jagden der von den Pächtern jährlich zu zahlende Jagdpachtpreis, begrenzt auf 200 Prozent des durchschnittlichen Jagdwertes je Hektar im Landkreis. Diese Regelung ist in der Satzung festgehalten und damit von der Aufsichtsbehörde, dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen geprüft und genehmigt worden.

Der Jagdwert trägt nach vorherrschender Meinung

nicht nur den Anforderungen in Bezug auf Praktikabilität und Berücksichtigung des Unfallwagnisses, sondern auch und vor allem hinsichtlich der Beitragsgerechtigkeit Rechnung, weil sich im Pachtpreis die Lage, die Größe sowie die Art und Zahl des Wildbestandes und damit das jagdliche Interesse niederschlagen.

Ein hoher Pachtpreis lässt regelmäßig auf eine hohe Jagdintensität schließen. Sinkende Pachtpreise zum Beispiel bei Verkleinerung der Reviergröße oder der bejagbaren Fläche, durch Statusänderung von Hochwildjagd zu Niederwildjagd oder durch andere erheblich wertmindernde Eingriffe in das Jagdgebiet führen entsprechend zu geringeren Beiträgen.

Die Anwendbarkeit des Jagdwertes als angemessener Beitragsmaßstab ist durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt (Bundessozialgericht vom 20.01.1987 – 2 RU 63/85).

einer Maßnahme der Heilbehandlung eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben, hat er gegebenenfalls Anspruch auf Verletztengeld. Voraussetzung: Er hat vor dem Unfall Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt.

2009 kostete der Jagdbereich die LBG 2,4 Millionen Euro

Ein Anspruch auf eine Rente an Versicherte besteht über die LBG, wenn die Erwerbsfähigkeit infolge eines oder mehrerer Versicherungsfälle über die 26. Woche nach dem Unfall hinaus eingeschränkt ist. Soweit erforderlich, wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit über ein Rentengutachten festgestellt. Bei der LBG versicherte Unternehmer einschließlich Jagdunternehmer haben einen Anspruch auf Rente, wenn die Erwerbsfähigkeit infolge des Versicherungsfalles um wenigstens 30 Prozent gemindert ist. Die Verletztenrente wird dabei grundsätzlich nach dem Wegfall der Arbeitsunfähigkeit und somit im Anschluss an die Zahlung von Verletztengeld gewährt. Für landwirtschaftliche Unternehmer einschließlich Jagdunternehmer gilt hier-

bei eine Wartezeit von 26 Wochen.

Als weitere Leistungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall gewährt die LBG unter anderem:

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einschließlich Übergangsgeld
- Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Wohnungshilfe
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit
- Leistungen bei Tod (inkl. Hinterbliebenenrente)

Betrachtet man diesen Leistungskatalog, so verwundert es nicht, dass im Jahr 2009 die Kosten für den Jagdbereich in Bayern bei 2,4 Millionen Euro lagen. Damit Sie Leistungen gar nicht in Anspruch nehmen müssen, werden wir Sie in der nächsten Ausgabe über Präventionsmaßnahmen bei der Jagdausübung informieren.

- Weitere Informationen:
LBG Franken und Oberbayern, Telefon:
 0921/603-0 (Bayreuth),
 089/45480-0 (München),
 0931/8004-0 (Würzburg)
LBG Niederbayern/ Oberpfalz u. Schwaben:
 0871/696-0 (Landshut),
 0821/4081-0 (Augsburg)



Foto: LBG

Geschieht einem Jagdunternehmer in seinem Revier ein Arbeitsunfall, zum Beispiel eine Schnittverletzung beim Hochsitzbau, übernimmt die LBG die Heilbehandlung und vieles mehr.



Foto: Naturbildarchiv Günter

Zoonosen, zum Beispiel Borreliose nach einem Zeckenbiss, können als Berufskrankheit anerkannt werden. Allerdings muss nachgewiesen sein, dass die Übertragung im Zusammenhang mit der Jagd geschehen ist.